

# **S a t z u n g**

## **der Großen Kreisstadt Löbau zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)**

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt rechtsbereinigt mit Stand 01. 08. 2008, der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des G vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabensetztes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 des G vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 02. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit
- § 5 Lautsprechereinsatz
- § 6 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)
- § 7 Verfahren während der Vorwahlzeit
- § 8 Aufgrabungen, Verankerungen
- § 9 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit
- § 10 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 11 Gebühren und Kosten
- § 12 Haftung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) in der Wahlkampfzeit

## **§ 1 - Inhalt und Geltungsbereich**

### **(1) Inhalt**

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen der Großen Kreisstadt Löbau (Sondernutzungssatzung) vom 02. 03. 2001, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

### **(2) Geltungsbereich**

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Großen Kreisstadt Löbau während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Löbau.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

### **(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit**

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

### **(2) Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau, im Kreistag des Landkreises Görlitz, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Löbau und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

### **(3) Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;

Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Großen Kreisstadt Löbau (gemäß § 6) gestattet.

#### **(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

### **§ 3 - Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die § 4 Abs. 3, § 6, § 8, § 9, § 11 und § 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

### **§ 4 - Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit**

#### **(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)**

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Löbau stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

#### **(2) Inhalt der Werbeplakate**

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und –termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

#### **(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände**

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:
  - im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und 20 m vor den Haupteingängen von Schulen in der Großen Kreisstadt Löbau;
  - im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
- b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Löbau beseitigt werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

**(4) Anzahl der Wahlplakate**

Genehmigungen zum Anbringen von maximal 200 Werbeträgern je Wahl können auf Antrag erteilt werden im Falle einer

- unabhängigen Einzelbewerbung, dem Einzelbewerber;
- einer Direktkandidatur für eine Partei oder Wählergruppe, dem Direktkandidaten;
- Listenkandidatur einer Partei oder Wählergruppe, der Partei oder Wählergruppe bzw. einer ihrer Untergliederungen.

**§ 5 - Lautsprechereinsatz**

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Löbau und Befreiung von den Schutzvorschriften gegen Lärmbelästigung gemäß § 8 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden **nicht** erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

**§ 6 - Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)****(1) Anträge**

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

**(2) Erlaubnis**

- a) Die Erlaubnis durch das Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z.B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z.B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z.B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 6 Abs. 1 einzuhalten ist.

### **(3) Erlaubnisversagung**

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
  - das Plakat nicht den unter § 2 Abs.3, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
  - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - der Antrag unvollständig ist,
  - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

## **§ 7 - Verfahren während der Vorwahlzeit**

### **(1) Hänge- und Stellschilder**

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Die § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 10, § 11 und § 12 gelten entsprechend. Der § 6 Abs. 3 Buchstabe b Anstrich 1 gilt sinngemäß.

### **(2) Großflächenplakatschilder**

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich im Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu stellen. Diese Antragsvordrucke liegen im Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde aus.
- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
  - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen),
  - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 6 Abs.3 sinngemäß.

## § 8 - Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sowie in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

## § 9 - Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- im Innenstadtbereich

Dieser Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze: Wettiner Platz, Gartenstraße, Bahnhofstraße zwischen Wettiner Platz und Nicolaistraße, Promenadenring zwischen Poststraße und Bahnhofstraße, Brunnenstraße zwischen Bahnhofstraße und Blumenstraße, Rittergasse, Sporgasse, Altmarkt, Innere Bautzener Straße, Bankgässchen, Badergasse, Nicolaiplatz und Nicolaistraße, Johannisplatz und Johannisstraße, Schulgasse, Eichelgasse, Innere Zittauer Straße, Theaterplatz, Brücknerring, Katzen-turm-gässchen, Gewandhausgässchen, Gehwege am Amtsgericht  
Dies betrifft **nicht** Wahlinformationsstände.

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);

- an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgänger-schutzgittern;

- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;

- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;

- an Bäumen.

b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

e) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

f) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

- Beschallung ist unzulässig.

- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

## **§ 10 - Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

### **(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände**

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

### **(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Große Kreisstadt Löbau beseitigt werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 11 - Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken zur Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 6 und § 7 werden nicht erhoben.

## **§ 12 - Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamt-schuldnerisch. Sie haben die Große Kreisstadt Löbau von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 13 - Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 03.04.2009

Buchholz  
Oberbürgermeister

(Siegel)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **Anlage 1**

**zur Satzung der Großen Kreisstadt Löbau zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)**

**Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) oder von Informationsständen anlässlich von Wahlen in der Wahlkampfzeit**

**Große Kreisstadt Löbau  
Baudezernat  
Sachgebiet Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde  
Fax: 03585 450 322**

Wir beantragen hiermit auf der Grundlage der Satzung der Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung) eine Erlaubnis zum Aufstellen Werbeträgern bzw. politischen Informationsständen in der Wahlkampfzeit:  
Die Wahlwerbungssatzung haben wir zur Kenntnis genommen.

<b>Partei / Organisation/Wählervereinigung.</b>				
Name des Berechtigten/Antragstellers:				
Anschrift:				
Telefon- / Fax/Nr.				
Mobilfunk-Nr.				
E-Mail-Adresse:				
<b>Name des Beauftragten und/oder des verantwortlichen Aufstellers:</b>				
Anschrift:				
Telefon- / Fax/Nr.				
<b>Veranstaltung, die beworben wird:</b>				
Gebietsübergreifende Bedeutung:		Ja	Nein	
Liegt vor – Begründung: (Gegf. Gesondertes Blatt beifügen!)				
Datum und Ort der Veranstaltung				
Beginn der Werbung: (Frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung!)				
<b>Art des Werbeträgers:</b>		<b>Größe</b>		<b>Anzahl</b>
	cm	x	cm	Stück
Stellschild:		x		
Hängeschild:		x		
Großplakatschild: (Nur in der Vorwahlzeit zulässig.)		x		
Gebiet, in dem geworben wird: (Ggf. gesondertes Blatt beifügen.)				
Standort des Großflächenplakatschildes				
Lageplan ist beigefügt:		Ja	Nein	
Musterplakat ist beigefügt		Ja	Nein	
Standort des Informationsstandes: (Ggf. gesondertes Blatt beifügen.)				
Zweck des Informationsstandes:				
<b>Anlagen:</b>				
<b>Ort, Datum:</b>		<b>Unterschrift des Berechtigten</b>		